



1. Die Gemeinde Haibach hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12.06.2017 hat in der Zeit vom 13.10.2017 bis 14.11.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12.06.2017 hat in der Zeit vom 13.10.2017 bis 14.11.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.01.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.01.2018 mit der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 öffentlich ausgelegen.
6. Der Gemeinde Haibach hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2018 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.01.2018 festgestellt.

Gemeinde Haibach, den

Siegel

.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Aschaffenburg hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel

Ausgefertigt:
Gemeinde Haibach, den

.....
1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Gemeinde Haibach, den

Siegel

.....
1. Bürgermeister

GEMEINDE HAIBACH

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG 21

BESSENBACHER WEG ALLGEMEINES WOHNGEBIET

PLANZEICHENERKLÄRUNG

--- Grenze des Änderungsbereiches

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet

Schutzgebiete

§ 5 Abs. 4 BauGB



Grenze des FFH-Gebietes (Flora-Fauna-Habitat)

Ausgearbeitet:

Bauatelier

Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin

Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt

Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg

Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323

E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 12.06.2017, 09.01.2018